



Parkabgabeverordnung der Stadtgemeinde Rattenberg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rattenberg hat mit Beschluss vom 26.06.2025 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Stadtgemeinde Rattenberg erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

Parkplatz P1 (West)	Gst. 69, EZ 105, KG 83115 Rattenberg	Beilage A
Parkplatz P2 (West/Überführung)	Gst. 72, EZ 105, KG 83115 Rattenberg	Beilage B
Parkzone Bezirksgericht	Gst. 64/3, EZ 88	
	Bereich Hassauerstraße 73 bis 77	Beilage C

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkplätzen und Parkzonen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabepflicht entsteht auf den unter § 1 angeführten Parkplätzen und Parkzonen von Montag bis Sonntag von 08:00 bis 18:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

(2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

PKW

1/2	Stunde	€ 1,--
1	Stunde	€ 1,50
2	Stunden	€ 3,--
3	Stunden	€ 4,--
ganzer Tag		€ 6,--

BUSSE

1	Stunde	€ 5,--
2	Stunden	€ 10,--
3	Stunden	€ 15,--
4	Stunden	€ 20,--

(3) Für Antragsteller einer Dauerparkkarte laut § 5 Abs. 1 beträgt die Jahresgebühr € 120,--.

§ 4

Höhe der Parkabgabe bei Verwendung von „Handyparken“

Wird die Parkabgabe durch Verwendung der EasyPark App (Handyparken) entrichtet, so ist die erste Stunde gratis. Ab der zweiten angefangenen Stunde erfolgt eine minutengenaue Abrechnung laut den unter § 3 Abs. 2 angeführten Tarifen.

§ 5

Dauerparkkarte

(1) Bewohner sind berechtigt, um die Erteilung einer Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges anzusuchen. Eine derartige Bewilligung (Dauerparkkarte) darf nur erteilt werden:

a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500kg,

b) für die Dauer von einem Jahr,

c) wenn der Antragsteller in diesem Gebiet seinen Hauptwohnsitz hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe des Hauptwohnsitzes zu parken, und

d) wenn der Antragsteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

(2) Weiters sind Angehörige bestimmter Personenkreise, die in diesen Gebieten ständig tätig sind, berechtigt, um die Erteilung einer Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe anzusuchen. Eine derartige Bewilligung (Dauerparkkarte) darf nur erteilt werden:

a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500kg,

b) für die Dauer von einem Jahr,

c) wenn der Antragsteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird und

d) die Tätigkeit des Antragstellers ohne eine solche Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre.

(2) Die Höhe der Gebühr für die Jahresparkkarte beträgt € 120,-- und kann gegen Barzahlung im Stadtamt Rattenberg bezogen werden.

§ 6

Ausnahmen

Nicht abgabenpflichtig ist das Abstellen folgender Fahrzeuge in den in § 1 bezeichneten Parkplätzen und Parkzonen:

Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigungen, die vom Stadtamt Rattenberg auf Antrag ausgestellt werden.

§ 7

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

(1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten bzw. auf den Parkplätzen laut § 1 auch per Nutzung der EasyPark App zu entrichten.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Stadtgemeinde im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

- (3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- (4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.
- (5) Eine Dauerparkkarte oder eine Ausnahmegenehmigungen ist ebenfalls gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.

§ 8

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

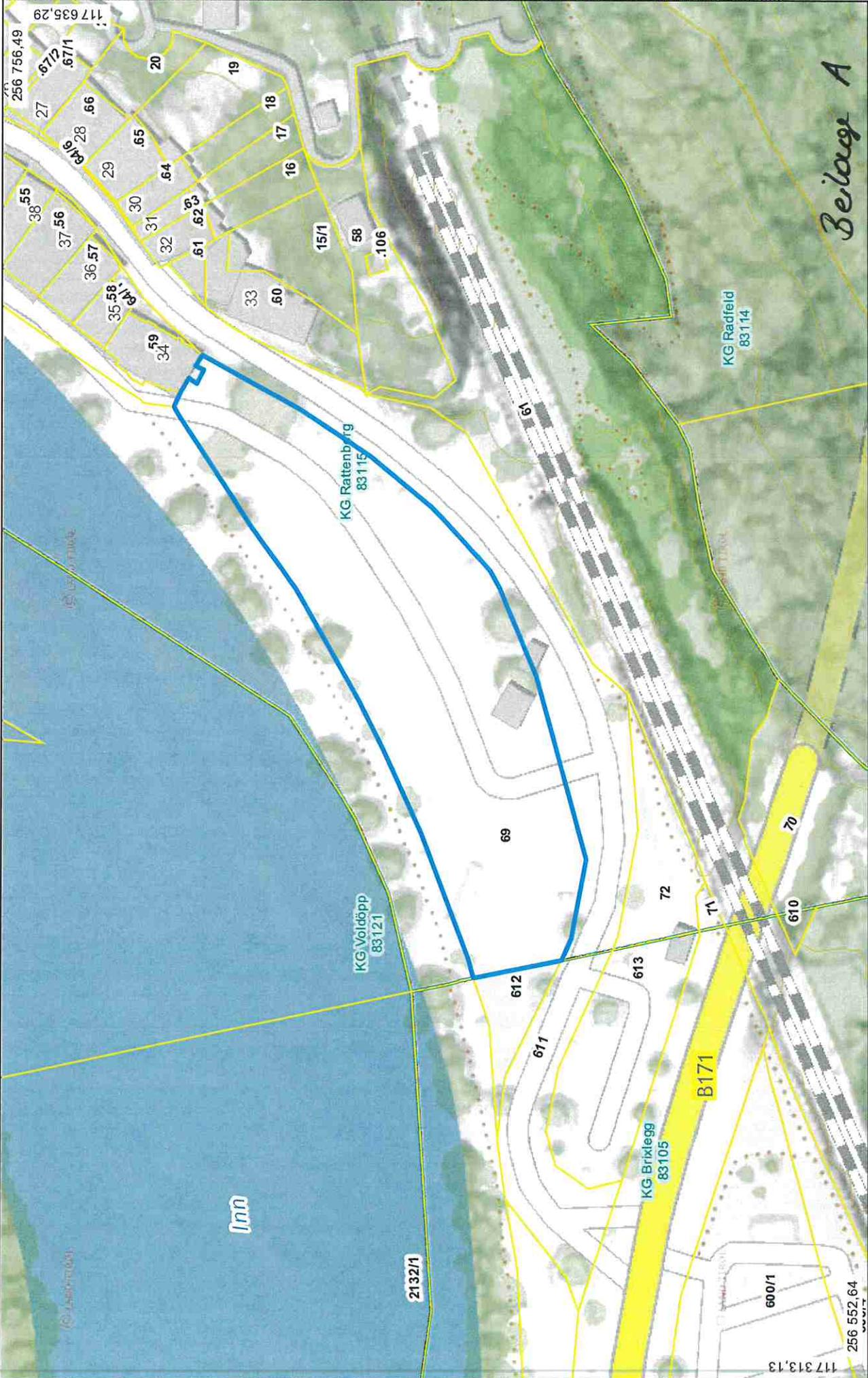
Diese Verordnung tritt mit 30. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Parkabgabenverordnung der Stadtgemeinde Rattenberg“ vom 21.12.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



**Der Bürgermeister:
Bernhard Freiberger**

Angeschlagen am: 27.06.2025
Abgenommen am: 14.07.2025



Beilage A



